



xWD General Conditions of Contract

Allgemeine Bau und Montagebedingung

GERMANY

GENERAL CONDITIONS OF CONTRACT

ALLGEMEINE BAU UND MONTAGEBEDINGUNG

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Erbringung von Bau- und Montageleistungen durch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gegenüber der Harbour Energy Germany GmbH (nachfolgend „Harbour Energy Germany GmbH“) gelten die nachstehenden Allgemeinen Bau- & Montagebedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) gelten nur, wenn und soweit sich Harbour Energy Germany GmbH ausdrücklich und schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Das Fehlen eines ausdrücklichen Widerspruchs, die Annahme der Leistung oder die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des AN, das dessen Geschäftsbedingungen enthält oder auf diese verweist, genügt hierfür nicht.

2 Vertragsschluss, Schriftform, Angebot

- 2.1 Bestellungen der Harbour Energy Germany GmbH sind frei widerruflich, solange sie nicht eine vorbehaltlose Annahme eines Angebotes des AN oder eine ausdrückliche Bindungsfrist enthalten. Die Annahme durch den AN erfolgt schriftlich oder durch vorbehaltlose Ausführung.
- 2.2 A Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen, Änderungen und Kündigungen sowie alle sonstigen rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3 Angebote oder Kostenvoranschläge erstellt der AN unentgeltlich. Sie begründen für Harbour Energy Germany GmbH keine Verpflichtungen.
- 2.4 Auf Abweichungen seines Angebotes gegenüber der Anfrage von Harbour Energy Germany GmbH weist der AN ausdrücklich hin und bietet, wenn möglich technisch oder wirtschaftlich günstigere Alternativen an.
- 2.5 Vertragsgrundlagen sind:
1. die Bestellung von Harbour Energy Germany GmbH,
 2. das von beiden Seiten akzeptierte Verhandlungsprotokoll,
 3. etwaige Leistungsverzeichnisse, Ausschreibungsunterlagen, Pläne der Harbour Energy Germany GmbH,
 4. die „Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren“ und zusätzliche Hinweise des Betriebs, die in der Bestellung oder sonst von Harbour Energy Germany GmbH in Bezug genommen werden und auf der Internet-Seite der Harbour Energy unter [Vendor relations - Harbour Energy](#) „Bedingungen Einkauf Deutschland“ eingesehen werden können.
 5. diese Bau- und Montagebedingungen,
 6. die VOB/C in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung und 7. die anerkannten Regeln der Technik.
- 2.6 Bei Widersprüchen zwischen den unter Ziffer 2.5 genannten Vertragsbestandteilen gelten diese in der dort genannten Reihenfolge.

- 2.7 Der AN hat bei der Vertragserfüllung die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Bundesberggesetz, sowie die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Verordnungen, DINVorschriften, VDE- und VDI-Richtlinien, die einschlägigen Vorschriften der Bauaufsichtsbehörden und des Verbandes der Sachversicherer, der Berufsgenossenschaft sowie die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien und die Baustellenverordnung zu beachten.

3. Leistungsumfang

Sofern in der Leistungsbeschreibung nicht anders geregelt, gelten die folgenden Bedingungen:

- 3.1 Für die gesamte Bauzeit hat der AN einen Bauleiter schriftlich und namentlich zu benennen
- 3.2 Der AN hat die Baustelle vor Vertragsschluss besichtigt und dabei festgestellte Erschwernisse berücksichtigt und mit Preisen versehen.
- 3.3 In den Preisen ist alles enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung notwendig ist sowie alle Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistung des AN anfallen. Das umfasst insbesondere, aber nicht nur die folgenden Leistungen, die dementsprechend nicht gesondert zu vergüten sind:
- a) Vorhalten der Baustelleneinrichtung für die Dauer des Bauvorhabens
 - b) Versorgung des beauftragten Gewerks mit Strom und Wasser, Entsorgung des Abwassers bis zur Abnahme inklusive der Anschlussgebühren, soweit nicht anders vereinbart
 - c) Übernahme der Verkehrssicherungspflichten des beauftragten Gewerks unter Beachtung der relevanten Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften und -regelungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der gewerblichen Verkehrssitte sowie der betrieblichen Regeln der Harbour Energy Germany GmbH, die die auf der Internetseite der Harbour Energy Germany GmbH unter [Vendor relations - Harbour Energy](#).
 - d) Schutz der erbrachten Leistungen bis zur Abnahme gegen Diebstahl, Beschädigung, Witterungsschäden und Grundwasser.
 - e) Einholung der notwendigen behördlichen Abnahmen inklusive eigener entstehender Kosten, soweit nicht anders vereinbart.
 - f) Während der Bauzeit anfallende Vermessungsarbeiten inklusive Kosten oder Gebühren. Harbour Energy Germany GmbH steckt lediglich die Hauptachsen der baulichen Anlage ab und gibt notwendige Höhenfestpunkte vor.
 - g) Spätestens mit der Abnahme hat der AN Revisions- und Bestandspläne, Bedienungsanleitungen und -vorschriften sowie Wartungsanleitungen auszuhändigen
 - h) Reinigung der Baustelle und Beseitigung des Verpackungsmaterials sowie Säuberung, Instandhaltung und Absicherung von Gehsteigen und Straßen.
 - i) Teilnahme an allen Baubesprechungen
 - j) Deutschkenntnisse des auf der Baustelle tätigen Schlüsselpersonals
 - k) Prüfung aller von Harbour Energy Germany GmbH überlassenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Bei Unstimmigkeiten hat der AN eine unverzügliche Hinweispflicht.
 - l) Erstellung täglicher Arbeitszeitznachweise, Bautagesberichte und sonstige schriftliche Arbeiten

4. Materialien, Hilfsmittel

- 4.1 Alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien (z.B. Bau- und Werkstoffe, Ersatzteile) sowie Hilfsmittel (d.h. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Kräne, Gerüste, Baucontainer, Energie, Wasser usw.) hält der AN ohne gesonderte Vergütung bereit. Über ihre Anlieferung in die Betriebe der Harbour Energy Germany GmbH sind entsprechende Lieferscheine bei Harbour Energy Germany GmbH einzureichen.
- 4.2 Nicht mehr benötigtes Material und Hilfsmittel sind vom AN unverzüglich nach Erledigung des Auftrags abzutransportieren.
- 4.3 Der AN gestattet Harbour Energy Germany GmbH bzw. von dieser benannten Dritten für die Dauer der eigenen Benutzung die Mitbenutzung der von ihm gestellten Hilfsmittel wie insbesondere Gerüste und Kräne. Für das Vorhalten von Gerüsten auf Wunsch von Harbour Energy Germany GmbH über die eigene Benutzungsdauer des AN hinaus kann er die ortsübliche Vergütung verlangen. Für die Gebrauchsüberlassung von Kränen kann der AN von Harbour Energy Germany GmbH für die angefallenen Maschinenstunden die ortsübliche Vergütung verlangen.
- 4.4 Für die Unterbringung und Überwachung von Material und Hilfsmitteln hat der AN selbst zu sorgen. Für die vom AN angelieferten Materialien und Hilfsstoffe sowie für das sonstige auf der Baustelle befindliche Eigentum des AN übernimmt Harbour Energy Germany GmbH keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz. Dies gilt nicht im Fall schuldhafter Beschädigung durch Harbour Energy Germany GmbH und ihre Mitarbeiter.

5. Qualitätssicherung

Der AN ist zu einer wirksamen Qualitätssicherung verpflichtet, die einem Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 oder gleichwertig entspricht. Harbour Energy Germany GmbH hat das Recht das Qualitätssicherungssystem des AN nach vorheriger Ankündigung entweder selber oder durch Dritte zu überprüfen.

6. Preise, Rechnungslegung, Fälligkeit und Abzüge, Zahlungsverzug

- 6.1 Die in der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Preise sind bindend (Festpreise), gelten für die gesamte Vertragsdauer und werden von Lohn-, Materialpreis-, Sozialabgaben- oder Steuererhöhungen und dergleichen bis zur Abnahme nicht berührt, verstehen sich als Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer und beinhalten die Vergütung für alle zur Auftragsausführung erforderlichen Leistungen wie Personal, Material, Hilfsmittel, alle in diesen Bedingungen erwähnten Leistungen und alle notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebnahmen.
- 6.2 Mit den vereinbarten Preisen sind, soweit nicht einzelvertraglich, schriftlich etwas anderes vereinbart ist, alle Leistungen, Nebenleistungen und Maßnahmen bis zur Abnahme abgegolten, die zur Abwehr von Schäden und Witterungseinflüssen erforderlich werden. Dies gilt nicht für die besondere Leistung der Winterbaumaßnahmen.
- 6.3 Sofern ausnahmsweise einzelvertraglich Preisanpassungen vereinbart sind, setzt eine Preisanpassung voraus, dass sie vor Wirksamwerden schriftlich angekündigt wird; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

- 6.4 Sofern ausnahmsweise einzelvertraglich eine Erstattung von Reisekosten vereinbart wird, ist eine solche Erstattung auf die Höhe der Pauschbeträge nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) beschränkt.
- 6.5 Harbour Energy Germany GmbH leistet bei monatlichen Teilrechnungen auf Basis nachgewiesener Leistungsnachweise Zahlungen in Höhe von 90% der in prüffähigen Teilrechnungen ausgewiesenen Beträge innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles. Die weiteren 10% werden mit der Schlussrechnung ausgezahlt und bis zur endgültigen Regulierung als Restverbindlichkeit der Teilrechnung ausgewiesen.
- 6.6 Harbour Energy Germany GmbH leistet bei monatlichen Teilrechnungen auf Basis nachgewiesener Leistungsnachweise Zahlungen in Höhe von 100% der in prüffähigen Teilrechnungen ausgewiesenen Beträge innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles, wenn der AN für die Dauer der Vertragsausführung eine Sicherheit in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer übergeben hat.
- 6.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes so zu stellen (Angabe von Steuernummer/ Umsatzsteuer/Identifikationsnummer, Rechnungs-Nr. etc.) dass Harbour Energy Germany GmbH in die Lage versetzt wird, die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen.
- 6.8 Die Rechnung soll zeitnah nach Leistungserbringung in prüfbarer Form an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift ausgestellt werden. Sie kann elektronisch als PDFDatei übermittelt werden, wenn die Vorgaben des Merkblatts „Elektronische Rechnungslegung“ beachtet werden, welches auf der Internetseite der Harbour Energy Germany GmbH unter .
- 6.9 Die Zahlungen werden 60 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung bei Harbour Energy Germany GmbH fällig. Der AN gewährt bei sämtlichen Zahlungen (einschließlich Abschlagszahlungen, Anzahlungen und Schlusszahlungen) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung 3% Skonto. Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.
- 6.10 Die Schlussrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Abnahme durch den AN mit allen notwendigen Abrechnungsunterlagen in prüffähiger Form aufzustellen und Harbour Energy Germany GmbH zuzustellen. Harbour Energy Germany GmbH prüft und bezahlt die Schlussrechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ab Zugang unter Abzug eines vereinbarten Sicherheitseinbehaltes.
- 6.11 Wenn der AN der Harbour Energy Germany GmbH keine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG vorlegt, ist Harbour Energy Germany GmbH verpflichtet, 15% der Zahlung an das für den AN zuständige Finanzamt abzuführen. Der AN hat Harbour Energy Germany GmbH spätestens mit der ersten Rechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder das für ihn zuständige Finanzamt, die Steuernummer und die Bankverbindung des Finanzamtes mitzuteilen. Die Mitteilung dieser Angaben durch den AN ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlung.
- 6.12 Soweit Abrechnung und Vergütung nach Aufmaß vereinbart wurde, gilt ergänzend folgendes:
- a) Weicht die ausgeführte Menge von der vertraglich ausgeschriebenen Menge ab, ohne dass durch eine Anordnung von Harbour Energy Germany GmbH in das Bausoll eingegriffen wurde, besteht ein Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Einheitssätze, wenn der Umfang der tatsächlichen Leistungen den angenommenen Massenansatz um mehr als 25% über- oder unterschreitet. Der AN wird

Harbour Energy Germany GmbH unverzüglich informieren, sobald sich Über- oder Unterschreitungen von mehr als 25% abzeichnen.

- b) Der AN hat an Ort und Stelle gemeinsam mit Harbour Energy Germany GmbH ein Aufmaß zu erstellen und zu unterschreiben, in welchem alle abrechenbaren Positionen nachvollziehbar und prüfbar dokumentiert sind. Kommt Harbour Energy Germany GmbH ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer Frist von 14 Werktagen ab Fertigstellung der Leistung und Aufforderung durch den AN zur Erstellung des Aufmaßes nicht nach, kann der AN die Teil- oder Schlussrechnung mit einem allein erstellten Aufmaß nebst prüffähiger Dokumentation (Fotodokumentation, Pläne etc.) einreichen.
- c) Der AN hat Harbour Energy Germany GmbH unverzüglich nach Anforderung Massenberechnungen, Aufmaß-listen, Abrechnungszeichnungen und Materialverbrauchsnachweise zur Verfügung zu stellen.

6.13 Soweit Abrechnung und Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart wurden, gilt ergänzend folgendes:

- a) Arbeitsstunden sind auf den von Harbour Energy Germany GmbH vorgegebenen Formularen täglich einzutragen. Die Formulare sind vollständig auszufüllen, einschl. der Angabe der Komm- und Gehzeiten und wöchentlich Harbour Energy Germany GmbH zur Prüfung vorzulegen.
- b) Sind keine Angaben zu Pausenzeiten enthalten, wird vermutet, dass Pausen in gesetzlich vorgesehenem Mindestumfang gemacht wurden.
- c) Harbour Energy Germany GmbH erstattet Kosten des AN für die eingesetzten Mitarbeiter wie ggf. erforderliche Auslösung, Fahrt- und Wegegelder und Übernachtung nur, wenn und soweit eine solche Erstattung einzelvertraglich ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- d) Wird ausnahmsweise einzelvertraglich ausdrücklich und schriftlich die Erstattung von Übernachtungskosten vereinbart, sind die Kosten des Frühstücks, sonstiger Verpflegung sowie sonstige Nebenkosten von der Erstattung ausgeschlossen.
- e) Mangels fehlender Vereinbarung über Verrechnungssätze vergütet Harbour Energy Germany GmbH lediglich die nachgewiesene tatsächliche Arbeitszeit (ohne Pausen) mit einem angemessenen Stundensatz je eingesetztem Mitarbeiter des AN bzw. eines Beauftragten des AN, maximal in Höhe des vom AN Beauftragten zu zahlenden Tariflohns, zzgl. eines angemessenen Unternehmerzuschlages.

6.14 Die Zahlung erfolgt ohne Anerkenntnis etwaiger von den vertraglichen Regelungen abweichender oder nicht erfasster Bedingungen und Preise und lässt die Rechte von Harbour Energy Germany GmbH wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung/ Leistung unberührt.

7. Ausführungsfristen

7.1 Der AN hat die Termine und Fristen, die in der Bestellung genannt oder anderweitig vereinbart sind, einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Baubeginn und für den Fertigstellungstermin. Auch sämtliche Zwischentermine, die in einem Bauzeitenplan festgelegt sind, sind verbindlich.

- 7.2 Der AN hat die Baustelle mit Arbeitskräften, Geräten, Gerüsten, Stoffen oder Bauteilen so ausreichend zu bestücken, dass er die Fristen auch unter Berücksichtigung externer Einflüsse, die nicht auf Einwirkungen von Harbour Energy Germany GmbH zurückzuführen sind, einhalten kann. Ist dies nicht der Fall, hat er auf Verlangen von Harbour Energy Germany GmbH unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 7.3 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies Harbour Energy Germany GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er für die hierdurch entstehenden Nachteile und Schäden aufzukommen.
- 7.4 Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies Harbour Energy Germany GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der AN hat mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Verzögerung möglichst kurz ausfällt und die Leistung erbracht wird. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht der Harbour Energy Germany GmbH auf Ersatzansprüche dar. Auf das Ausbleiben etwa erforderlicher Mitwirkungshandlungen kann sich der AN nicht berufen, wenn er Harbour Energy Germany GmbH nicht zuvor vergeblich zur Vornahme einer konkreten Handlung innerhalb angemessener Frist aufgefordert hat.

8. Geänderte oder zusätzliche Leistungen

- 8.1 Harbour Energy Germany GmbH ist berechtigt, Änderungen des Leistungsumfanges einschließlich der vertraglich vereinbarten Termine zu verlangen, es sei denn, dass dies für den AN unzumutbar ist. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Termine, sind angemessen zu berücksichtigen und grundsätzlich vor Ausführung der Änderungen zwischen Harbour Energy Germany GmbH und dem AN schriftlich auf Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Änderungen zu vereinbaren. **8.2** Wird nach vorstehender Ziffer 8.1 eine im Vertrag nicht vorgesehene, geänderte und/oder zusätzliche Leistung oder Änderung eines Termins von Harbour Energy Germany GmbH gefordert, so hat der AN einen etwaigen Anspruch auf besondere Vergütung unverzüglich bei Harbour Energy Germany GmbH schriftlich anzukündigen und zeitnah ein Nachtragsangebot einzureichen.
- 8.3 Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn ein Nachtrag auf Umständen beruht, die aus den Angebotsunterlagen (Baupläne und Leistungsbeschreibung) im Zusammenhang mit der Baustellenbesichtigung für einen gewissenhaften Unternehmer ersichtlich gewesen wären und gleichwohl der AN vor Vertragsschluss keinen Hinweis unter Angabe der Mehrkosten gegeben hat. Leistungen in diesem Zusammenhang gelten als Nebenleistungen, die in den in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Preisen berücksichtigt sind.
- 8.4 Die Annahme von Änderungs- und Nachtragsangeboten bedarf der Schriftform. In Fällen drohender Terminverzögerungen oder bei Gefahr in Verzug hat der AN bereits vor einer schriftlichen Vereinbarung mit der Ausführung der Änderungen zu beginnen.

9. Beauftragung von Subunternehmern, Vertragsübertragung

- 9.1 Die Beauftragung von Subunternehmern jeder Ebene mit der Erbringung der gesamten Leistung oder eines Teils derselben, deren Austausch und die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer sowie die vollständige oder teilweise Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten auf Dritte durch den AN bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Harbour Energy Germany GmbH. Der AN bleibt auch in diesen Fällen in vollem Umfang für die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung sowie der Einhaltung der übertragenen Pflichten verantwortlich. Der AN hat sämtliche durch ihn beauftragte Subunternehmer entsprechend den ihm selbst gegenüber Harbour Energy Germany GmbH obliegenden Pflichten, insbesondere nach den Ziffern 10. 1 und 10.2 zu verpflichten.

- 9.2 Jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang sowie jede Änderung der Firma hat der AN Harbour Energy Germany GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Harbour Energy Germany GmbH ist berechtigt, ihre vertraglichen Rechte und Pflichten aus der Rechtsbeziehung mit dem AN jederzeit ohne vorherige Zustimmung an ein im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.

10. Mindestlohn

- 10.1 Der AN sichert zu, (i) den von ihm zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzten Arbeitnehmern fristgerecht ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des anwendbaren gesetzlichen oder - sofern höher - tarifvertraglichen Mindestlohns zu zahlen und (ii) jeden von ihm beauftragten Subunternehmer und Verleiher in diesem Sinne sowie zur Weitergabe einer entsprechenden Verpflichtung an deren Subunternehmer und Verleiher zu verpflichten. Der AN hat Harbour Energy Germany GmbH auf deren Verlangen die Einhaltung vorstehender Verpflichtung nachzuweisen.
- 10.2 Harbour Energy Germany GmbH ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der AN oder einer seiner Subunternehmer oder Verleiher jeglicher Stufe gegen Pflichten aus dem MiLoG oder aus Ziffer 10 bzw. der jeweiligen vertraglichen Verpflichtung verstößt.
- 10.3 Der AN hat Harbour Energy Germany GmbH alle im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme der Harbour Energy Germany GmbH nach §13 MiLoG durch Arbeitnehmer des AN oder dessen Subunternehmer und Verleiher jeglicher Stufe stehenden Schäden zu ersetzen und Harbour Energy Germany GmbH freizustellen.

11. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 11.1 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Harbour Energy Germany GmbH, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, seine vertraglichen Forderungen ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 11.2 Der AN darf ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und ausschließlich wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 11.3 Bei mangelhafter Leistung ist Harbour Energy Germany GmbH berechtigt, bis zur Beseitigung der Mängel die Zahlung eines Teils der Vergütung bis zum dreifachen Betrag der für die Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten zu verweigern.

12. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Der AN hat bei Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die anerkannten Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten. Der AN ist zu einer sicherheitsorientierten Arbeitsweise unter Berücksichtigung der Sicherheits-Richtlinien der Harbour Energy Germany GmbH verpflichtet.

13. Probetrieb und Funktionsprüfungen nach Montagearbeiten an Anlagen

- 13.1 Nach Abschluss der jeweiligen Montagearbeiten beginnen die Funktionsprüfungen mit und ohne Last für einzelne Anlagenteile, Anlagengruppen und die Gesamtanlage.
- 13.2 Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage und Aufnahme und erfolgreichem Abschluss des Probetriebes zur Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage, gilt diese als funktionstüchtig.

- 13.3 Während des Probetriebs wird die Anlage nach einem von Harbour Energy Germany GmbH vorzugebenden Programm genutzt; sie läuft jedoch noch unter der Aufsicht und Verantwortung des AN.
- 13.4 Schäden, die während des Probetriebs an der Anlage/Maschine entstehen, sind vom AN zu tragen, es sei denn, der AN weist nach, dass das Betriebspersonal von Harbour Energy Germany GmbH entgegen den vom AN bekannt gegebenen und erläuterten Betriebsvorschriften gehandelt hat.
- 13.5 Mit dem Beginn des Probetriebs ist weder der Gefahrübergang, noch die Abnahme, noch der Beginn der Mängelhaftungsfrist verbunden.

14. Abnahme

- 14.1 Die Abnahme erfolgt förmlich durch Unterzeichnung des von Harbour Energy Germany GmbH vorgegebenen Abnahmeformulars durch Harbour Energy Germany GmbH und den AN. Weder schlüssiges Verhalten, Prüfungen, Sachverständigengutachten, Fertigstellungsbescheinigung, Zertifikate, Arbeitsnachweise, Benutzung, Ingebrauchnahme noch wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probetriebs gelten als Abnahme. Beide Parteien haben das Recht, zur Abnahme mit einer Frist von zehn Werktagen einzuladen.
- 14.2 Der AN hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.
- 14.3 Das Vorliegen der erforderlichen Dokumentation ist eine wesentliche Voraussetzung der Abnahme. Die Abnahme kann verweigert werden, falls diese nicht vorliegt.

15. Mängelhaftung und Haftung

- 15.1 Die Mängelhaftung und sonstige Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- 15.2 Erfordert die Mängelbeseitigung einen Aus- und Wiedereinbau, hat der AN die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Kommt der AN seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Harbour Energy Germany GmbH gesetzten angemessenen Frist nach, gilt sie als fehlgeschlagen und Harbour Energy Germany GmbH ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN durchzuführen oder durchführen zu lassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Mängelbeseitigung keinen Aufschub duldet. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom AN aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, es sei denn, Harbour Energy Germany GmbH war dies bekannt oder fahrlässig nicht bekannt.
- 15.3 Der AN erkennt durch Reparatur oder Austausch der Lieferung bzw. Leistung oder von Teilen derselben aufgrund eines von Harbour Energy Germany GmbH vorgetragenen Mangels den sich daraus ergebenden Nacherfüllungsanspruch der Harbour Energy Germany GmbH an.
- 15.4 Der AN stellt Harbour Energy Germany GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Harbour Energy Germany GmbH aus Gründen geltend machen, die auf einem Mangel der Lieferung oder Leistung oder sonstigen Pflichtverletzung des AN beruhen, sofern dieser nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat.
- 15.5 Der AN sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen und deren Verwendung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche der Harbour Energy Germany GmbH stellt der AN Harbour Energy Germany GmbH auf erstes vom AN zu vertretenden Schutzrechtsverletzung resultieren und erstattet Harbour Energy Germany GmbH

sämtliche Kosten und Aufwendungen, welche Harbour Energy Germany GmbH aus einer Inanspruchnahme in diesem Zusammenhang entstehen.

16. Vertragsstrafe

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und verwirkt, so kann Harbour Energy Germany GmbH diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass es eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

17. Versicherung

17.1 Der AN unterhält für die Dauer dieses Vertrages folgende Versicherungen auf eigene Kosten: alle gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (wie zum Beispiel: Berufsgenossenschaft, Workers' Compensation, Employers' Liability, Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung, umfassende Haftpflicht- / Betriebshaftpflicht und Umwelthaftpflichtversicherung für alle Schäden (Personen-, Sach-, Umwelt-Schäden)). Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die auszuführenden Arbeiten und gilt auch für Subunternehmer.

17.2 Der AN hat das Bestehen der obigen Versicherungen nachzuweisen und entsprechende Unterlagen an Harbour Energy Germany GmbH auszuhändigen. Der AN hat sicherzustellen, dass alle seine Subunternehmer entsprechend versichert sind und -sofern möglich- in den obigen Versicherungen einen Regressverzicht zugunsten Harbour Energy Germany GmbH zu vereinbaren. Jegliche Defizite und Selbstbehalte im Versicherungsschutz gehen zu Lasten des AN.

18. Sicherheiten

18.1 Verlangt der AN von Harbour Energy Germany GmbH eine Vorauszahlung und stimmt Harbour Energy Germany GmbH dem Verlangen nicht vorbehaltlos zu, hat Harbour Energy Germany GmbH eine Vorauszahlung nur dann zu leisten, wenn der AN zuvor eine Bürgschaft in Höhe der verlangten Bruttozahlung stellt. Harbour Energy Germany GmbH gibt auf Aufforderung des AN oder des Bürgen die Bürgschaftsurkunde zurück, wenn die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist oder sämtliche Lieferungen und Leistungen vom AN vertragsgemäß erbracht worden sind.

18.2 Sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart, müssen vom AN etwa beizubringende Bürgschaften von einem von Harbour Energy Germany GmbH als tauglich anerkannten, zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit Sitz in Deutschland ausgestellt sein und unwiderruflich, unbeding, unbefristet und selbstschuldnerisch erklärt werden. In der Bürgschaft muss der Bürge auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit, auf ein Recht zur Hinterlegung und auf die Einrede der Aufrechnung verzichten, letzteres jedoch nicht für den Fall, dass die Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

19. Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen

19.1 Sämtliche Teile, Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die dem AN durch Harbour Energy Germany GmbH beigestellt bzw. überlassen werden, bleiben Eigentum der Harbour Energy Germany GmbH und werden vom AN als Eigentum der Harbour Energy Germany GmbH gekennzeichnet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt, ausschließlich für die vertragsgemäßen Arbeiten eingesetzt und spätestens mit Beendigung des Auftrages an Harbour Energy Germany GmbH herausgeben. Der AN hat Zugriffe Dritter zu verhindern und Harbour Energy Germany GmbH von Veränderungen in Menge (etwa aufgrund

Diebstahls, Untergangs der Sache) und Zustand (wie Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien sowie von etwaigen Störfällen unverzüglich zu informieren. An beigestellten Werkzeugen während der Beistellung etwa erforderlich werdende Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten hat der AN auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Verarbeitungen oder Umbildungen von beigestellten Sachen nimmt der AN nur in Absprache mit und für Harbour Energy Germany GmbH vor. Bei Demontage- oder Reparaturarbeiten in den Betrieben der Harbour Energy Germany GmbH ausgebaute Komponenten und Materialien sind Harbour Energy Germany GmbH zurückzugeben.

- 19.2 Soweit durch die Verwendung der Leistungen geistiges Eigentum betroffen ist oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entsteht, räumt der AN Harbour Energy Germany GmbH an diesem ein unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, frei auf Dritte übertragbares und unterlizensierbares Nutzungsrecht ein.
- 19.3 Sämtliche im Zusammenhang mit Vertragsdurchführung durch den AN erstellten und entwickelten Arbeitsergebnisse einschließlich sämtlicher Daten, Dokumente, Pläne, Zeichnungen etc. werden ohne gesonderte Vergütung mit ihrer Erstellung ausschließliches Eigentum der Harbour Energy Germany GmbH und sind Harbour Energy Germany GmbH spätestens mit Beendigung des Auftrages im Original und auf Wunsch der Harbour Energy Germany GmbH auf Datenträgern herauszugeben; ein Zurückbehaltungsrecht an ihnen ist ausgeschlossen.

20. Kündigung, Räumungspflicht des AN

- 20.1 Der Vertrag kann jederzeit durch Harbour Energy Germany GmbH gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung nach dieser Ziffer 20.1 erhält der AN im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verdienstmöglichkeiten den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistungen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der AN weist nach, dass seine Ersparnisse oder anderweitigen Verdienstmöglichkeiten geringer sind.
- 20.2 Harbour Energy Germany GmbH ist ferner berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn eine für den vertragsgegenständlichen Bau oder den Betrieb der vom Vertrag betroffenen Betriebsstätte erforderliche behördliche Genehmigung nicht erteilt oder aufgehoben wird oder andere wesentliche von Harbour Energy Germany GmbH nicht zu vertretende und bei Vertragsabschluss für Harbour Energy Germany GmbH nicht vorhersehbare technische, wirtschaftliche oder betriebliche Gründe dies erfordern.
- 20.3 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der AN eine Vertragspflicht verletzt und nicht innerhalb einer von Harbour Energy Germany GmbH gesetzten angemessenen Frist Abhilfe schafft oder er erfolglos von Harbour Energy Germany GmbH abgemahnt wurde oder beim jeweils anderen Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder der andere Vertragspartner seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder die weitere Ausführung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird. Die gesetzlich vorgesehenen Rechte zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.
- 20.4 Hat der AN von Harbour Energy Germany GmbH im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erhalten, so hat er diese im Fall der Kündigung oder des Rücktritts vom Vertrag unverzüglich an Harbour Energy Germany GmbH herauszugeben.
- 20.5 Nach Beendigung des Vertrages hat der AN seine Anlagen, Werkzeuge und Geräte innerhalb einer angemessenen Frist zu demontieren und abzutransportieren. Etwaige Abfälle und Bauschutt, die durch die Arbeiten des AN verursacht worden sind, hat dieser gleichfalls innerhalb einer

angemessenen Frist auf seine Kosten zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen. Kommt der AN diesen Pflichten nicht nach, kann Harbour Energy Germany GmbH diese Arbeiten auf Kosten des AN selbst vornehmen oder durchführen lassen.

21 Vertraulichkeit, Datenschutz und Werbung

- 21.1 Der AN hat über alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen geschäftlichen und betrieblichen Umstände, Informationen, Arbeitsergebnisse und Dokumente (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Harbour Energy Germany GmbH zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit und sobald die vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder werden, dem AN bereits vor Bekanntgabe durch Harbour Energy Germany GmbH bekannt waren oder ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung von Dritten bekannt gemacht werden, vom AN selbstständig und unabhängig von der Bekanntgabe durch Harbour Energy Germany GmbH erkannt oder entwickelt werden oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zu offenbaren sind. Der AN darf vertrauliche Informationen nur insoweit an sein Personal, Subunternehmer, deren Personal und sonstige Erfüllungsgehilfen weitergeben, als eine Weitergabe zur Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist und der AN diese Empfänger zuvor den Anforderungen dieser Ziffer 21.1 entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichtet hat. Der AN hat Harbour Energy Germany GmbH auf Anforderung die Verpflichtung nachzuweisen. Sofern Erfüllungsgehilfen des AN im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung Zugriff auf Informations- und Telekommunikationssysteme der Harbour Energy Germany GmbH nehmen sollen, darf der AN nur solche Erfüllungsgehilfen einsetzen, die eine von der Harbour Energy Germany GmbH vorgegebene Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnet haben. Der AN darf vertrauliche Informationen nicht für fremde Zwecke verwenden und hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sie vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Erlangt der AN Kenntnis davon, dass vertrauliche Informationen in den Besitz unbefugter Dritter gelangt sind, hat er dies Harbour Energy Germany GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 21.2 Der AN hält alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen einschließlich der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes ein. Der AN stellt sicher, dass Harbour Energy Germany GmbH und ihre verbundenen Unternehmen alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten für die Vertragsdurchführung sowie etwaige weitere im Vertrag vorgesehene Zwecke speichern und verarbeiten darf. Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse der Harbour Energy Germany GmbH können im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen einschließlich der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Daten und Bilder der Sicherheitskomponenten, der IT- und TK-Komponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen. Der AN hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der Liegenschaften der Harbour Energy Germany GmbH ggf. sichtbar zu tragen; ein Verlust ist Harbour Energy Germany GmbH unverzüglich mitzuteilen. Von Harbour Energy Germany GmbH ggf. bereitgestellte Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation sind ausschließlich im Rahmen der Auftragserfüllung zu nutzen. Der AN hat sicherzustellen, dass die von ihm mit der Vertragsdurchführung betrauten Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet werden, und weist Harbour Energy Germany GmbH auf Anforderung die Verpflichtung nach. Der AN darf die von Harbour Energy Germany GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen übermittelten personenbezogene Daten nur für vertraglich vereinbarte Zwecke und nur im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeiten und nutzen.

- 21.3 Die Geschäftsbeziehungen zwischen Harbour Energy Germany GmbH und dem AN sowie Anfragen und Bestellungen dürfen nicht zu Werbezwecken genutzt werden.

22. Compliance

- 22.1 Harbour Energy Germany GmbH weist ausdrücklich auf den "Harbour Energy Germany GmbH Verhaltenskodex" hin, der in deutscher, englischer und arabischer Sprache auf der Internetseite der Harbour Energy Germany GmbH ([Vendor relations - Harbour Energy](#)) einsehbar ist. Harbour Energy Germany GmbH weist zudem auf die von der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, den Arbeitsbeziehungen, zur Umwelt und zur Korruptionsbekämpfung hin, die in deutscher, englischer und arabischer Sprache auf der Internetseite des Global Compact (www.unglobalcompact.org) einsehbar sind. Harbour Energy Germany GmbH verlangt vom AN, dass dieser die Einhaltung der Regeln und Prinzipien des Harbour Energy Germany GmbH Verhaltenskodex und der Prinzipien des Global Compact unterstützt.
- 22.2 Der AN verpflichtet sich, dass er und jede für ihn handelnde Person bei allen Handlungen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag alle anwendbaren Gesetze, insbesondere alle anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und AntiKorruptionsregelungen (einschließlich des United States Foreign Corrupt Practices Acts und des United Kingdom Bribery Acts) eingehalten hat und einhält. Der AN verpflichtet sich außerdem, jedes Versprechen oder Angebot und jede Anfrage oder Forderung eines finanziellen oder sonstigen Vorteils für oder von dem AN im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages unverzüglich dem Chief Compliance Officer der Harbour Energy Germany GmbH zu berichten, wenn das Versprechen oder Angebot, die Anfrage oder Forderung, oder die Annahme oder Gewährung des Vorteils einen Verstoß gegen die vorgenannten Anti-Korruptionsgesetze und Anti-Korruptionsregelungen darstellen würde.
- 22.3 Harbour Energy Germany GmbH kann bei einer Verletzung dieser Ziffer 22 den Vertrag mit dem AN fristlos kündigen und Ersatz des aus der Verletzung resultierenden Schadens verlangen. Der AN ist zudem verpflichtet, Harbour Energy Germany GmbH und ihre Mitarbeiter von sämtlichen Pflichten, Kosten und Schäden aufgrund einer Verletzung dieser Ziffer 22 freizustellen und sie gegen solche Pflichten, Kosten und Schäden zu verteidigen.

23. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 23.1 Diese Bau- und Montagebedingungen sowie alle Rechtsbeziehungen zwischen Harbour Energy Germany GmbH und dem AN unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Einheitlichen Kaufrechts des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht - CISG).
- 23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg, soweit durch Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist.

24. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne gesondert vereinbarte Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der AN und Harbour Energy Germany GmbH werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die dem von ihnen beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für Vertragslücken.